

Freiversuch

Einige Hochschulen bieten ihren Examenskandidaten die Möglichkeit eines Freiversuchs an, das heißt die mögliche Wiederholung eines nicht bestanden Prüfungsteils durch einen zweiten Versuch. Die Chance, durch solch einen Freiversuch zur Aufbesserung von Prüfungsnoten zu gelangen, wird verständlicherweise von studentischer Seite begrüßt. Aber auch in bildungsökonomischer Hinsicht sind Freiversuche sinnvoll, motivieren sie doch, nur in der Regelstudienzeit gewährt, zu zielstrebigem und schnellerem Studienabschluss.

Das Prozedere für einen Freiversuch wird jeweils in einer Ordnung näher geregelt. Auch unsere Uni Duisburg-Essen hat in der Not der Corona-Beschränkungen Freiversuche zugelassen. Mit ihrem jüngsten Newsletter campus:aktuell präsentiert sie nun ihre aktualisierte Freiversuchsregelung, ein sich über zehn Seiten erstreckendes Regelwerk. In einer Box auf der Titelseite liest man die folgende Kurzanündigung: „Die Anfang Mai aktualisierte Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) an der UDE ist jetzt online abrufbar.“

Haben Sie die Ankündigung im ersten Durchgang verstanden? Wenn ja: sehr gut. Wenn nein: Sie haben noch einen Freiversuch. **HOS**